

zu arbeiten, nicht dazu führen, dass jegliche Stunde, die für das Verfahren aufgewendet wird, als Verdienstausschlag verstanden werden muss. Dies würde dem Entschädigungssystem widersprechen, dass für die Zeitversäumnisse eine Entschädigung, daneben für tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag eine weitere Entschädigung zu zahlen ist.

Die für das Selbstlesen aufgebrauchte Zeit hatte der Bf. – unter Beibehaltung seiner vollen Arbeitszeit – zu anderer Zeit zu erbringen. Damit stand er einem ehrenamtlichen Richter gleich, der sein Ehrenamt ausschließlich während seiner Freizeit erbringt. Anders als bei der Heranziehung zur Hauptverhandlung ist der Schöffe im Selbstleseverfahren nicht der Terminierung durch das Gericht unterworfen, wodurch eine den Verdienstausschlag begründende Kollision mit der Arbeitszeit des Bf. ausscheidet.

Der Bf. hat nicht dargelegt, dass es ihm nicht möglich war, die Selbstlesung in der Freizeit durchzuführen. Anhaltspunkte dafür, dass dies in Anbetracht des Umfangs des Selbstleseverfahrens nicht möglich gewesen wäre, ergeben sich nicht. Für die beiden Selbstlesungen wurden ein Umfang und eine Frist festgelegt, die eine Kenntnisnahme außerhalb der Arbeitszeit grundsätzlich möglich machten.

Anmerkung: Die Entscheidung des OLG Celle verdeutlicht eindringlich die Reformbedürftigkeit des Entschädigungsrechts für ehrenamtliche Richter. Um zu einem Ergebnis zu kommen, wurde die Situation eines Arbeitnehmers in flexibler Arbeitszeit (also ohne feste Präsenzzeiten) und eines Selbstständigen verglichen. Das bedeutet aber nicht, dass beide zu jeder Zeit Freizeit in Anspruch nehmen können. Die Verlegung der Zeiten für die gerichtliche Tätigkeit in die (jederzeitige) Freizeit ist eine rechnerische Fiktion zur Minderung der gerichtlichen Entschädigung. Dies macht eine einfache Überlegung deutlich. Würden die Selbstlesedokumente in der – in der Regel parallel zur Arbeitszeit stattfindenden – mündlichen Verhandlung verlesen, würden die Schöffen für einen Verdienstausschlag in dieser Zeit entschädigt. Der Umfang ist beträchtlich: Rechnet man bei verständlich betontem Lesen (nicht Herunterleihen) nur 5 Minuten pro Seite, dann wären im Komplex 1 über 24 Std., im Komplex 2 knapp 54 Std. aufzuwenden. Diese Zeit wird gespart – was prozessual Sinn macht, da Selbstlesen nachhaltiger ist als Zuhören, bei dem nach kurzer Zeit die Konzentration nachlässt. Aber warum muss dies zu Lasten der ehrenamtlichen Richter gehen? Sie müssen die Sachverhalte im Zusammenhang lesen und nicht bei passender Gelegenheit mal hier und da die eine oder andere Stunde.

Dabei werden bei dem zum Vergleich herangezogenen Arbeitnehmer die arbeitsrechtlichen Bedingungen außer Acht gelassen. Lesen und Verstehen der Akten dürften wohl als „Arbeit“ zu definieren sein. Das Arbeitszeitgesetz sieht eine tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Std. vor. Im Komplex 1 standen 10 Arbeitstage zur Verfügung, in Komplex 2 deren 21. Bei Wahrung

des gesetzlich garantierten Arbeitsschutzes war die Lesearbeit nicht zu bewältigen, also muss auf Arbeitszeit verzichtet werden mit Lohneinbußen, die die Justiz wegen der Freizeitfiktion nicht erstattet. Alternativ werden die Wochenenden genutzt. An jedem der 5 Feiertage und Wochenendtage im Mai hätten jeweils knapp 5 Std. aufgewendet werden müssen, in Komplex 2 an 8 Wochenendtagen jeweils über 6½ Std. Zwar ist im vorliegenden Fall der Schöffe selbstständig; aber da das Gericht den Vergleich mit dem „flexiblen“ Arbeitnehmer selbst herstellt, ist auch hier der Vergleich zur Verdeutlichung gestattet. Die Annahme in den Begründungen der beiden Gerichte, Freizeit stünde in reichem Maße zur Verfügung, ist nicht nur realitätsfern; sie insinuiert auch, dass Aktenlesen eine Art Freizeitbeschäftigung sei. Dabei war der Schöffe mit seinem Antrag noch bescheiden, was angesichts der Bedeutung der Dokumente nicht für vorteilhaft halte. Beide Sichtweisen der Freizeitnutzung und des Stellenwertes des Aktenstudiums sind prozessual wie menschlich bedenklich.

Das Ehrenamt besteht darin, dass die Ausübung nicht besoldet, nur der Aufwand entschädigt wird, nicht aber, dass der Inhaber den Verlust von Geld oder Lebensqualität hinnehmen muss. § 45 Abs. 1a DRiG regelt eindeutig: „Niemand darf (...) wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.“ Nicht nur diese Entscheidung des OLG Celle, auch die Rechtsprechung des BAG sind mit dieser Regelung nicht in Einklang. Hier muss sich der Gesetzgeber, hilfsweise das BVerfG, dringend mit der Frage befassen. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/9b915aca-0938-4c21-b286-c00f7326d977>

[Abruf: 20.2.2026]

II. Verwaltungsgerichtsbarkeit

BVerwG: Selbstanzeige eines ehrenamtlichen Richters; Besorgnis der Befangenheit

Dienstliche Beziehungen zu einem Verfahrensbeteiligten können dann eine Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn sie besonders eng sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben. Ein bestehendes Duz-Verhältnis bei nicht nur gelegentlichen dienstlichen Kontakten rechtfertigt aus objektiver Sicht den Eindruck eines Näheverhältnisses und wirft Zweifel an der Unparteilichkeit des ehrenamtlichen Richters auf. (Orientierungssatz des Gerichts)

BVerwG (Wehrdienstsenat), Beschluss vom 16.9.2025 – 1 WB 15.25

Sachverhalt: Oberstleutnant I. wurde als ehrenamtlicher Richter in dem Wehrbeschwerdeverfahren des Antragstellers

(A.) wegen eines Konkurrentenstreits um die Besetzung eines Dienstpostens der Besoldungsgruppe A 15 herangezogen. Er teilte mit, er kenne den Beigeladenen persönlich. Dieser diene in der gleichen Dienststelle wie er, vertrete den Abteilungsleiter und gehöre dem Personalrat an. Somit habe er dienstlich unregelmäßig mit dem Beigeladenen Kontakt. Sie würden sich duzen, privat aber nicht treffen. Ihr Verhältnis habe nur dienstlichen Charakter. Der Antragsteller hält die Selbstanzeige für begründet, da Oberstleutnant I. mehr als nur gelegentlichen Kontakt zum Beigeladenen habe und mit ihm „per du“ sei. Er geriete als ehrenamtlicher Richter in Erklärungszwänge, die seine Unbefangenheit beeinträchtigen würden.

Gründe: Oberstleutnant I. hat ein Verhältnis angezeigt, das seine Ablehnung rechtfertigt. Eine Selbstanzeige ist begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn ein Beteiligter die – auf objektiv feststellbaren Tatsachen beruhende, subjektiv vernünftigerweise mögliche – Besorgnis haben kann, der Richter werde in seiner Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden oder habe sich in der Sache bereits festgelegt; insoweit genügt schon der „böse Schein“. Für sich allein *nicht* ausreichend ist, dass der ehrenamtliche Richter den Beteiligten kennt oder dass zwischen ihnen dienstliche Beziehungen bzw. Kontakte bestanden oder bestehen. Dienstliche Beziehungen zu einem Beteiligten können eine Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn sie besonders eng sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben. Hierbei sind keine hohen Anforderungen an – objektiv bestehende – vernünftige Zweifel an der Unparteilichkeit eines derselben Dienststelle angehörenden ehrenamtlichen Richters zu stellen. Zwar haben sich die vom ehrenamtlichen Richter geschilderten *dienstlichen* Kontakte nicht zu *privaten* Kontakten entwickelt. Angesichts des bestehenden Duz-Verhältnisses bei den nicht nur gelegentlichen dienstlichen Kontakten zwischen dem Oberstleutnant I. und dem Beigeladenen ist aber auch aus objektiver Sicht der Eindruck eines Näheverhältnisses gerechtfertigt, der Zweifel an der Unparteilichkeit des ehrenamtlichen Richters aufwirft.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bverwg.de/de/160925B1WB15.25.0>

[Abruf: 20.2.2026]

III. Zivilgerichtsbarkeit

OLG Hamm: Befangenheit eines ehrenamtlichen Landwirtschaftsrichters

1. Enge geschäftliche Kontakte zu einer Partei oder eigene wirtschaftliche Interessen am Ausgang des Rechtsstreits können

den die Besorgnis der Befangenheit eines ehrenamtlichen Richters begründen.

2. Die Struktur des Landwirtschaftsgerichts bedingt, dass im selben Umfeld tätige Personen sich kennen und miteinander Geschäfte treiben, sodass die Hürde für eine Befangenheit nicht zu niedrig angesetzt werden darf. Es liegt im Interesse der Beteiligten, über solche bestehenden Verbindungen informiert zu werden. Im Einzelfall ist der Umfang persönlicher und/oder geschäftlicher Beziehungen von Mitgliedern des Gerichts und Beteiligten zu würdigen.

3. Lohnarbeiten des ehrenamtlichen Richters für einen Verfahrensbeteiligten von 250,00 € jährlich bei einem Gesamtumsatz von 30.000,00 € pro Jahr begründen im Allgemeinen noch keine Besorgnis der Befangenheit. (Leitsätze d. Red.)

OLG Hamm (Landwirtschaftssenat), Beschluss vom 18.7.2024 – 10 W 128/23

Gründe: I. Die Antragstellerinnen (A.) haben die Klärung der Erbfolge bezüglich bestimmter landwirtschaftlicher Flächen beantragt. An dem Anhörungstermin nahm Herr W. als ehrenamtlicher Richter teil. Auf die Frage des Verfahrensbevollmächtigten der A., inwieweit er mit der Antragsgegnerin (AGg.) privat oder beruflich verbunden sei, antwortete W., dass er als Lohnunternehmer für verschiedene Landwirte – u. a. auch für die AGg., die er privat nicht näher kenne – mit einem Volumen von 200,00 bis 300,00 € tätig sei. Die A. lehnten den ehrenamtlichen Richter W. wegen der Besorgnis einer Befangenheit ab.

Das Amtsgericht hat den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Zwar könnten wirtschaftliche Kontakte ausreichen, sofern sie die Gefahr einer wirtschaftlichen Abhängigkeit begründeten. Diese Gefahr sei hier zu verneinen. Der ehrenamtliche Richter erziele seine Haupteinnahmen aus eigenem landwirtschaftlichem Betrieb. Daneben sei er – wie viele andere Landwirte – als Lohnunternehmer tätig, sodass geschäftliche und berufliche Kontakte zu den Beteiligten für sich keinen Anlass für ein Befangenheitsgesuch darstellten. Ein Befangenheitsgrund liege erst bei enger Kooperation oder wirtschaftlicher Verflechtung vor. Der ehrenamtliche Richter habe glaubhaft angegeben, dass das Geschäftsvolumen geringfügig sei. Nicht jeder berufliche und persönliche Kontakt reiche zur Begründung eines Befangenheitsantrages aus, da ansonsten ein Stillstand der Rechtspflege zu befürchten sei.

In ihrer sofortigen Beschwerde führen die A. aus, der ehrenamtliche Richter habe geschäftliche Kontakte zur AGg. eingeräumt, wobei offengeblieben sei, worauf sich die von ihm angegebenen Beträge bezögen. Gegenstand des Verfahrens seien Ackerflächen, auf die sich die berufliche Tätigkeit des Richters beziehe. Es bestehe deshalb eine besondere Beziehung zum Verfahrensgegenstand, aus der sich die Besorgnis ergebe, dass der ehrenamtliche Richter ein Interesse am Ausgang des Verfahrens haben könne. Diese berufliche Verbindung sei vorab nicht offengelegt worden.